

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder wichtige Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

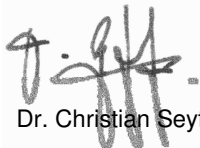
Sicherlich können Sie die ein oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob und inwieweit das möglich und/oder erforderlich ist.

Erlauben Sie mir wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. Christian Seyfert

Internetrecht / Softwarerecht

BGH: Zur Unterlassungshaftung von Forenbetreibern (eBay)

Insbesondere die Inhaber so genannter Premiummarken, wie z. B. Rolex, führen einen permanenten Kampf gegen das Angebot von gefälschten Markenprodukten. Derartige Waren werden vorzugsweise auf der weltgrößten Internetverkaufsplattform eBay angeboten. Die betroffenen Markeninhaber (hier: Rolex) sind bestrebt, durch entsprechende Unterlassungsklagen auch den Betreiber der Internetplattform zu verstärkten Maßnahmen gegen die Produktpiraterie anzuhalten. Nun hat sich erstmals der Bundesgerichtshof zu einer solchen Klage geäußert und hierzu folgende Grundsätze aufgestellt:

Das im Telemediengesetz (TMG) geregelte Haftungsprivileg für Host-Provider betrifft nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Haftung des Providers auf Schadensersatz. Unterlassungsansprüche sind hiervon jedoch nicht erfasst. Somit kommt eine Haftung des Plattformbetreibers als Störer in Betracht, weil er es den Anbietern ermöglicht hat, gefälschte Markenartikel anzubieten. Wird der Plattformbetreiber von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewie-

sen, muss er nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt. Insofern dürfen dem Provider (hier eBay) allerdings keine unzumutbaren Prüfungspflichten auferlegt werden, die das gesamte Geschäftsmodell, das auf einem weitestgehend automatisierten Massengeschäft basiert, in Frage stellen würden. Gleichwohl besteht die Verpflichtung, alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit gefälschte Rolex-Uhren gar nicht erst über eBay angeboten werden können. Ob eBay seinen Verpflichtungen im Einzelnen nachgekommen ist, muss nun die Vorinstanz nochmals überprüfen.

Hinweis: Das Telemediengesetz (TMG) enthält für Forenbetreiber in §§ 8 bis 10 TMG diverse Haftungsbeschränkungen. Diese beziehen sich nach der vorliegenden BGH-Entscheidung aber nur auf Schadensersatzansprüche und das Strafrecht, nicht aber auch auf verschuldensunabhängige Unterlassungsansprüche. Auch eBay selbst kann demnach bei Rechtsverletzungen der Nutzer der Plattform zur Unterlassung angehalten werden.

BGH, Urteil v. 19.04.2007, Az. I ZR 35/04

eBay: Anbieterkennzeichnung darf auf „Mich-Seite“ stehen

Anbieterdaten (Impressum) im Sinne des § 5 TMG müssen auf einer Internetseite leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Bei einem gewerblichen Anbieter auf der Auktionsplattform eBay sind die gesetzlichen Bestimmungen auch dann erfüllt, wenn die vorgeschriebenen Angaben unter der von der Startseite unmittelbar aufrufbaren Rubrik „mich“ zu finden sind.

Nicht erforderlich ist es nach einem Urteil des Landgerichts Hamburg, diese Angaben direkt auf der Startseite zu platzieren, da damit die Gefahr der Überfrachtung der Eingangsseite bestehe, was sich auf den Verkaufserfolg nicht unerheblich auswirken könnte. Im Übrigen ist einem durchschnittlichen eBay-Mitglied durchaus bekannt, dass sich auf der „Mich-Seite“ des Anbieters wichtige Informationen wie auch AGB, Lieferbedingungen etc. befinden.

Hinweis: Neben den Vorschriften zum Impressum müssen auf eBay in der Regel auch Vorschriften zur Widerrufsbelehrung und zum Datenschutz erfüllt werden. Der eigene Verkaufshop auf eBay wird insofern nicht anders behandelt als ein Verkaufshop auf der eigenen Website des Nutzers.

LG Hamburg, Urteil v. 11.05.2006, Az. 327 O 196/06

Wettbewerbswidrige Widerrufsbelehrung im eBay-Handel

Das Landgericht Berlin hat im Rahmen eines wettbewerbsrechtlichen Verfügungsverfahrens eine in eBay weit verbreitete Formulierung in den Widerrufsbelehrungen gewerblicher Händler beanstandet.

Eine Belehrung über das gesetzliche Widerrufs- bzw. Rückgaberecht im Rahmen von eBay (oder anderer Auktionsbetreiber), in der nicht darauf hingewiesen wird, dass der Käufer bei einer Verschlechterung der Ware, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden ist, keinen Wertersatz zu leisten hat, ist unwirksam, soweit der Verbraucher nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge und die Möglichkeit, sie zu vermeiden (insb. durch Nichtgebrauch), hingewiesen wurde.

Hinweis: Gewerbliche eBay-Händler sollten zur Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen ihre Widerrufsbelehrungen der sich stets ändernden Rechtsprechung anpassen.

LG Berlin, Beschluss v. 15.03.2007, Az. 52 O 88/07HB

Presserecht / Persönlichkeitsrecht

Persönlichkeitsrecht von Prominenten: Abdruck des Abbildes von Günter Jauch auf Titelblatt einer Rätselzeitschrift zulässig


Das OLG Hamburg hatte vor kurzem zu entscheiden, ob der Fernseh-Moderator Günter Jauch die Veröffentlichung seines Abbildes auf dem Titelblatt einer Rätselzeitschrift mit der Bildunterschrift: "Günter Jauch zeigt mit "Wer wird Millionär?", wie spannend Quiz sein kann" auch ohne seine Einwilligung hinnehmen muss. Einen sonstigen Bericht über Günter Jauch gab es in der gesamten Zeitschrift nicht. Günter Jauch verklagte daraufhin die Verantwortlichen der Zeitschrift und verlangte Schadensersatz.

Das OLG Hamburg bestätigte die Klageabweisung durch das Landgericht. Die auf dem Titelblatt enthaltene Bewertung von Quizsendungen als spannend unterliege dem Bereich der Pressefreiheit und verdiene gegenüber dem Bildnisrecht des Moderators Vorrang. Sein Recht auf eigene kommerzielle Nutzung seines Abbildes müsse zurückstehen.

Nach Ansicht der Richter ist die angegriffene Bildveröffentlichung als Darstellung eines Bildnisses aus dem Bereich der Zeitgeschichte im vorliegenden Fall auch ohne Einwilligung des Klägers rechtmäßig. Wegen der außergewöhnlichen Position des Klägers als Moderator einer populären Quizsendung

sei die Veröffentlichung des Abbildes des Klägers auch im Zusammenhang mit einer nur inhaltsarmen Erwähnung der von ihm moderierten Sendung auf dem Titelblatt der beklagten Zeitschrift zulässig. Der Kläger müsse eine mögliche Umsatzsteigerung des Herausgebers der beklagten Zeitschrift unentgeltlich hinnehmen.


Hinweis: Zu entscheiden war im Fall über den Anwendungsbereich des § 23 Abs. 1 Nr. 1 Kunsturhebergesetz (KUG). Personen der Zeitgeschichte müssen danach Veröffentlichungen ihres Abbildes in der Presse grundsätzlich hinnehmen, es sei denn, es wird durch die Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt (§ 23 Abs. 2 KUG), wie z. B. bei Nutzungen des Abbildes für reine Werbezwecke. Vorliegend machte das OLG Hamburg deutlich, dass selbst eine inhaltsarme Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit genügen kann, um berechnete Interessen einer Person der Zeitgeschichte hinten anstellen zu lassen. Das OLG Hamburg hat allerdings die Revision zum BGH zugelassen.

OLG Hamburg, Urteil vom 05.12.2006, Az. 7 U 90/06 

Unzulässige Abbildung von Joschka Fischer zu Werbezwecken

Einen entsprechenden Fall hatte das Landgericht Hamburg Ende letzten Jahres zu entscheiden. Das

LG Hamburg hatte dabei entschieden, dass eine prominente Persönlichkeit der Zeitgeschichte (hier der frühere Außenminister Joschka Fischer) es nicht dulden müsse, dass ein Bild von ihm in einer Werbeanzeige ohne Bezug auf eine redaktionelle Berichterstattung in der Weise abgedruckt wird, dass der Betrachter die Abbildung als bloßes Werbemittel begreift. In einem solchen Fall liege eine Verletzung des Bildnisrechts des Abgebildeten vor, für die dieser eine vom Gericht festzusetzende Lizenzgebühr verlangen kann. Joschka Fischer bekam zur Entschädigung vom LG Hamburg 200.000 EUR als fiktive Lizenzgebühr zugesprochen. Beklagte war in diesem Fall die Axel Springer AG.

LG Hamburg, Urteil v. 27.10.2006, Az. 324 O 381/06 

Auch Spitznamen genießen den besonderen gesetzlichen Schutz des Namensrechts

Was liegt für einen Münchner Metzger näher, als mit dem zugkräftigen Namen „Schweini“ zu werben? Der bekanntermaßen so bezeichnete Jungstar des FC Bayern war mit dieser unerlaubten Vermarktung seines Namens ganz und gar nicht einverstanden und zog vor kurzem erfolgreich vor das Landgericht München I.

Nach der Entscheidung des LG München I reiche für das Bestehen des Namensschutzes die Verwendung des Spitznamens für Bastian Schweinsteiger in der Öffentlichkeit und die Zuordnung des Spitznamens hinsichtlich des Fußballspielers Schweinsteiger in den Medien aus. Dem beklagten Metzger wurde daher die weitere Verwendung der Bezeichnung „Schweini“ für seine Ware untersagt. Ferner musste er die Löschung aus dem Markenregister veranlassen.

Hinweis: Das Namensrecht einer Person stützt sich auf § 12 BGB. Der Name einer natürlichen Person wird von dieser Vorschrift genauso geschützt wie der Firmenname einer juristischen Person. Nach der vorliegenden Entscheidung des LG München I erfasst der Schutz dieser Vorschrift auch Spitznamen von natürlichen Personen. Dem Inhaber des Namensrechts stehen dabei Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu - insbesondere auch gegen Inhaber später unbefugt eingetragener Marken.


Der beklagte Metzger hatte übrigens auch versucht, sich die Marke „Poldi“ zu sichern.

LG München I, Urteil v. 08.03.2007, Az. HK O 12806/06

Theaterrecht

Theater- und Bühnenrecht: Nichtverlängerung und Änderungs- nichtverlängerung von Bühnenkünstler- Arbeitsverträgen

Auf einen neuen Aufsatz von RA Dr. Christian Seyfert mit dem Titel „Theater- und Bühnenrecht: Nichtverlängerung und Änderungs nichtverlängerung von Bühnenkünstler-Arbeitsverträgen“ möchten wir hinweisen. Er enthält eine Reihe nützlicher Hinweise zum Bühnenarbeitsrecht und zur Auslegung des Normalvertrags (NV) Bühne.

Christian Seyfert, Nichtverlängerung und Änderungs nichtverlängerung von Bühnenkünstler-Arbeitsverträgen, Mai 2007 



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlegerrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**